

18. November 2013

## **Tourismusabgabe**

Der Interessentenbeitrag ist neu als gemeinschaftliche Abgabe (zwischen Ländern und Gemeinden geteilt) konzipiert. Der Interessentenbeitrag wird von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben.

Aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400 ist nun auch die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, sowie alle Gemeinden in Niederösterreich dazu verpflichtet einen Interessentenbeitrag einzuheben. Der Abgabenertrag wird zwischen dem Land NÖ und den Gemeinden in NÖ aufgeteilt.

### **Beitragszeitraum**

Der Interessentenbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Unter einem Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. optional das abweichende Wirtschaftsjahr zu verstehen.

### **Abgabepflichtiger ist der Tourismusinteressent**

Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche

in Niederösterreich eine oder mehrere Tätigkeiten selbstständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen und diese in der Abgabengruppenordnung in Abgabengruppen angeführt sind, sowie zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II oder III einen Standort haben: bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: einen Sitz im Sinne des § 27 der Bundesabgabenordnung (BAO) oder eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes, bei Erwerbstätigkeiten ohne festem Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 BAO, oder bei Vermietungen oder Verpachtungen: einen Standort des in Bestand gegebenen Objektes.

### **Weitere Informationen**

[Land Niederösterreich - Tourismusgesetz NEU](#)